



GEMEINDE HITTNAU



Benützungsreglement Begrüßungstafeln Hittnau vom 24. September 2014

Genehmigung Gemeinderat 24. September 2014
Inkraftsetzung 1. Januar 2015
Publikation keine

Inhaltsverzeichnis

| | | Seite |
|--------|------------------------|--------------|
| Art. 1 | Benützungsberechtigung | 3 |
| Art. 2 | Prioritäten | 3 |
| Art. 3 | Kosten | 3 |
| Art. 4 | Benützungsdauer | 3 |
| Art. 5 | Reservation/Bestellung | 4 |
| Art. 6 | Unstimmigkeiten | 4 |

Benützungsberechtigung

Art. 1

Benützungsberechtigt sind alle in der Gemeinde kulturell, sportlich, politisch oder gemeinnützig tätigen Vereine, Interessengemeinschaften oder Behörden.

Publiziert werden können Anlässe von öffentlichem Interesse. Es besteht kein grundsätzliches Benützungsrecht.

Prioritäten

Art. 2

Diese gestalten sich wie folgt:

- a) öffentliche politische Veranstaltungen
- b) öffentliche kulturelle und sportliche Anlässe
- c) Privatanlässe von öffentlichem Interesse

Der Antrag wird durch die Politische Gemeinde Hittnau geprüft und eine Zusage unter Vorbehalt gemacht. Sollte ca. drei bis vier Wochen vor dem Privatanlass eine a)- oder b)-Anfrage eintreffen, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Zusage zurückgenommen werden muss.

Anfragen für kommerzielle Werbung oder Anlässe mit gewerblichem Hintergrund werden nicht berücksichtigt. Eine Ausnahme bilden Ausstellungen mit regionalem Charakter (Gewerbeausstellung etc.), an denen eine grössere Anzahl ortsansässigen Unternehmen beteiligt sind.

Kosten

Art. 3

Die Kosten werden wie folgt verrechnet:

- a) Die Kosten für die Schieber trägt zu 70 % die Politische Gemeinde Hittnau und zu 30 % die Antragsteller.
- b) Für Privatanlässe (Punkt c in Art. 2), welche ein öffentliches Interesse ansprechen, werden die Kosten nach vorheriger Absprache verrechnet.
- c) Auswärtige und Institutionen zahlen 100 % für die Kosten der Schieber.

Benützungsdauer

Art. 4

Die Benützungsdauer beträgt in der Regel 7 bis 14 Tage (max. 30 Tage). Es besteht jedoch kein Anspruch auf einen Aushang von max. 30 Tagen.

Reservation/Bestellung

Art. 5

Die Schieberbeschriftung muss mindestens 14 Tage vor Aushang bestellt werden. Bei kurzfristigen Bestellungen kann ein zeitgerechter Aushang nicht gewährleistet werden. Die entsprechenden Formulare sind auf der Website der Gemeindeverwaltung Hittnau erhältlich (Download unter www.hittnau.ch > Menu > Rubrik Dienste > Dienstleistungen).

Die Einwohnerkontrolle organisiert die Beschriftung sowie die Montage und Demontage der Schieber. Vorrang hat der Erstreservierende gemäss den Prioritäten in Art. 2. Die Schriftart und -grösse ist vorgegeben. Es dürfen nur 20 Buchstaben pro Zeile in 2 Schriftgrössen (einfarbig) pro Schieber verwendet werden.

Es besteht kein Anspruch auf die Publikation eines Textes. Die Einwohnerkontrolle entscheidet über die Annahme oder Ablehnung eines Publikationswunsches sowie über den Wortlaut des Textes.

Unstimmigkeiten

Art. 6

Bei Unstimmigkeiten entscheidet die Politische Gemeinde Hittnau.

GEMEINDERAT HITTNAU

Christoph Hitz
Gemeindepräsident

Christian Schmid
Gemeindeschreiber

Auf die Nennung der weiblichen Form wird verzichtet, da sie in der männlichen Form mitgemeint ist.